VERORDNUNG (EWG) Nr. 3130/87 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1987

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder, der Tarifstellen 42.03 A, B II, B III und C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1987 (1), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder der Tarifstellen 42.03 A, B II, B III und C des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 5 500 000 ECU. Am 14. Oktober 1987 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Pakistan den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 24. Oktober 1987 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffer)	Warenbezeichnung
10.0580	42.03 (42.03-10, 25, 27, 28, 51, 59)	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder : A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe : II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1986, S. 1.